

OÖ Landesverband Legasthenie

Aicherweg 6  
4030 Linz  
doris.danninger@gmx.net



Linz, 20. Dezember 2012

*ANMERKUNGEN ZUR LEISTUNGSBEURTEILUNG  
BEI LESE-RECHTSCHREIBSCHWÄCHE  
(LRS) BZW. LEGASTHENIE AUS SICHT DES  
OOELL DEZEMBER 2012*

---

Bezugnehmend auf das Gespräch (Hummer, Baumgartner, Beham-Rabanser, Danninger, Helletsgruber) vom 16. Juli 2012 überreichen wir die zusammengefassten Aspekte unseres Anliegens.

# Inhalt

I. Definition .....	2
II. Fixe Verankerung des Themas Dyslexie/Dyskalkulie in das gesamte Ausbildungssystem. ....	3
III. Einheitliche gesetzliche Regelung .....	4
IV. Umgang mit Fachgutachten .....	5
V. Transparenz und Gewichtung einzelner Teile der Leistungsbeurteilung schriftlicher Arbeiten (Aufsatz/Schularbeit) .....	6
VI. Leistungsfeststellungen in Fremdsprachen .....	7
VII. Leistungsfeststellungen in Realienfächer .....	8
VIII. Nachteilsausgleich für alle Schülerinnen und Schüler mit einer umschriebenen Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten (ICD-10-WHO, Ff 81.- in DIMIDI 2013) .....	8
IX. Einsatz von modernen Informationstechnologien .....	12
Quellen .....	14

## I. Definition

Laut WHO (1986) entspricht der Begriff ‚Legasthenie‘ international dem Begriff ‚Dyslexie‘. Sie wird in der Klassifikation der Diagnosen unter ICD-10-WHO<sup>1</sup> (DIMIDI<sup>2</sup> 2013). als umschriebene Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten (F81.-) eingeordnet. Dasselbe gilt für die ‚Rechenstörung‘ oder international ‚Dyskalkulie‘ genannt, bzw. für Restkategorien, die unter F81.- fallen. Dabei handelt es sich um Störungen, die weder Folge eines Mangels an Gelegenheit zu lernen noch Folge einer Intelligenzminderung bzw. einer erworbenen Hirnschädigung oder Hirnkrankheit aufzufassen sind.

Die Dyslexie-Definition (Legasthenie-Definition) der WHO (1986) sowie die Definition von Dyslexie in der ICD-10-WHO (ICD-10-WHO 2002 zit. in Sellin 2008:34) lautet:

*Die Legasthenie (Lese-Rechtschreibschwäche) bezeichnet eine umschriebene Störung im Erlernen der Schriftsprache, die nicht durch eine allgemeine Beeinträchtigung der geistigen Entwicklungs-, Milieu- oder Unterrichtsbedingungen erklärt werden kann. Vielmehr ist die Legsthenie das Ergebnis von Teilleistungsschwächen der Wahrnehmung, der Motorik und/oder der sensorischen Integration, bei denen es sich um anlagebedingte und/oder durch äußere schädigende Einwirkungen entstandene Entwicklungsstörungen von Teilfunktionen des zentralen Nervensystems handelt.*

<sup>1</sup> ICD-10-WHO: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems der WHO

<sup>2</sup> DIMIDI: Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information: dt. Übersetzung der ICD.10-WHO

Die Grundstörung bleibt ein ganzes Leben lang erhalten, es ändert sich lediglich das Erscheinungsbild. Je länger eine Dyslexie/Dyskalkulie unerkannt bleibt, umso größer wird die Wahrscheinlichkeit von Begleit- oder Folgeerscheinungen (Sekundärsymptomen), wie z.B. Schulangst, Bauchschmerzen, geringes Selbstwertgefühl bis hin zu Depressionen (erhöhtes Selbstmordrisiko) und Störungen des Sozialverhaltens (erhöhte Straffälligkeit) (siehe z.B. Sellin 2008). Kinder und Jugendliche mit ausreichender Intelligenz für eine gewählte Schulart sollen nicht durch Versagensängste, Minderwertigkeitsgefühle oder seelische Erkrankungen gefährdet sein.

Um diesen Kindern und Jugendlichen einen Raum für individuelle Entwicklungsmöglichkeiten zu geben, bedarf es einer Sensibilisierung von Pädagoginnen und Pädagogen, um im Sinne der UN-Menschenrechte die bestmögliche Entfaltungsmöglichkeit jedes einzelnen Menschen zu gewährleisten, was in weiterer Folge einen volkswirtschaftlich maximalen Nutzen konstituiert.

Aus Sicht des OOELL ist dabei zentral, dass folgende Aspekte eine Berücksichtigung in entsprechenden Gesetzesvorlagen bzw. Curriculas finden:

## **II. Fixe Verankerung des Themas Dyslexie/Dyskalkulie in das gesamte Ausbildungssystem.**

Da Menschen mit Dyslexie/Dyskalkulie ein ganzes Leben lang betroffen sind, braucht es ein Bewusstsein im gesamten Ausbildungssystem, d.h. bei Lehrkräften in allen Schularten (APS, AHS, BMHS, BA, BS) und in weiterer Folge muss auch in Universitäten und Fachhochschulen ein Basiswissen vorhanden sein. Gut informierte Pädagoginnen und Pädagogen können Eltern, Kolleginnen und Kollegen sowie betroffene Kinder und Jugendliche angemessen beraten und die Entstehung von psychischen Sekundärproblematiken vermeiden helfen. Eine unzureichende oder fehlende Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte erschwert hingegen den Umgang mit Legasthenikerinnen und Legasthenikern erheblich.

Angeregt wird:

- (1) In der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung aller Schularten ist im Lehrplan aller Unterrichtsfächer die verpflichtende Vermittlung von Basiswissen der unter ICD-10-WHO (F81.-) beschriebenen Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten (DIMDI 2013) zu verankern.

Siehe dazu auch Band 2 des Österreichischen Bildungsbericht 2009 (Schabmann 2009), in dem eine Verbesserung der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung hinsichtlich Lernstörungen vorgeschlagen wird.

Auch ist über die Auswirkung von Sekundärsymptomen sowie den richtigen Umgang mit betroffenen Kindern ein entsprechend den jeweilig wissenschaftlichen Erkenntnissen zugrunde liegendes Wissen zu vermitteln.

- (2) Deutschlehrer/-innen und Sprachlehrer/-innen aller lebenden und nichtlebenden Fremdsprachen muss ein zusätzliches vertiefendes Wissen vermittelt werden, insbesondere über die Leistungsbeurteilung betroffener Kinder.
- (3) Angebote der Fortbildung zu Teilleistungsstörungen sollen ausgebaut werden.
- (4) Die Erarbeitung entsprechender schulischer Unterlagen für Lehrkräfte für den Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen.
- (5) Eine ausgebildete Ansprechperson, die eine Qualifikation zu den umschriebenen Entwicklungsstörungen (ICD-10-WHO F81,- in DIMDI 2013) hat, soll dabei als Drehscheibe zwischen den Interessen der Schulleitung, der Schulärztin oder dem Schularzt, den Lehrerinnen und Lehrern, den Eltern sowie den betroffenen Kindern fungieren. Siehe dazu auch den Legasthenieerlass NÖ (Landesschulrat für Niederösterreich 2001), in dem angeregt wird, dass jede Schule eine Lehrerin oder einen Lehrer zum Legastheniebetreuer oder zur Legastheniebetreuerin ausbilden lassen soll, welche oder welcher die Eltern, die Schülerinnen und Schüler sowie auch die Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Diagnose-, Förder- und Therapiemöglichkeiten und hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen etc. berät und informiert.

### **III. Einheitliche gesetzliche Regelung**

Seit Mai 2001 gibt es einen einheitlichen Erlass für die Leistungsbeurteilung bei LRS (Landesschulrat für Oberösterreich 2001a) in Österreich. Dabei handelt es sich um „Kann-Bestimmungen“ bzw. um eine sehr allgemein gefasste „Mitteilung“ des bm:bwk (2001) mit einer entsprechenden Auslegungsspannbreite der einzelnen Lehrkräfte.

Die Erlässe der einzelnen Bundesländer enthalten detailliertere Richtlinien bzw. Modelle zur Berücksichtigung von LRS (Lese- und Rechtschreibschwächen) bzw. Legasthenie (siehe dazu bm:uk 2012). Daraus ergibt sich allerdings eine bundeslandabhängige Handhabung der Lernstörung, deren „Beweggründe“ für Außenstehende schwer nachvollziehbar sind.

Aus Sicht des OÖLL bedarf es einer einheitlichen Regelung zur Umsetzung der Berücksichtigung von LRS bzw. Legasthenie im schulischen Unterricht.

In einem modernen Bildungssystem ist eine einheitliche Lösung erstrebenswert. Hierfür sind detaillierte Richtlinien erforderlich, die über alle Schultypen, Schulstufen und Bundesländer hinweg eine einheitliche Vorgehensweise anbieten und zur Einhaltung verpflichten (siehe dazu auch Punkt IV „Umgang mit Fachgutachten“).

Besonders im Hinblick auf die Diskussion zur Zentralmatura sind einheitliche Richtlinien unumgänglich.

## **IV. Umgang mit Fachgutachten**

Legasthenie ist eine Lernstörung trotz normaler bzw. überdurchschnittlicher Intelligenz. Es handelt sich dabei um eine Krankheit, die zu teilweise erheblichen Störungen bei der zentralen Aufnahme, Verarbeitung und Wiedergabe von Sprache und Schriftsprache führt (Klicpera et al. 2010). Individuelle Ausprägungen und der Schweregrad dieser Lernschwierigkeiten ergeben sich durch unterschiedliche Kombinationen von Teilleistungsschwächen der Wahrnehmung, der Motorik und sensorischen Integration.

In Ergänzung zum Rundschreiben Nr. 32/2001 vom 7.6.2001 (Landesschulrat für Oberösterreich 2001b), heißt es in einem Schreiben des OÖ Landesschulrates aus dem Jahr 2007 (Landesschulrat für Oberösterreich 2007):

*2. Grundsätzlich sind für die Feststellung von Lese-Rechtschreib-Schwäche die Lehrkräfte der betreffenden Unterrichtsfächer zuständig. Zum Nachweis einer gravierenden Lese-Rechtschreib-Störung kann ein Gutachten erbracht werden.*

*Dem Schreiben beigefügt ist eine Liste jener Institutionen, die aus Sicht des Landesschulrates für OÖ die fachlichen Qualitätskriterien für die Diagnostik erfüllen.*

Der OOELL regt an, diese Kann-Bestimmung in folgender Form zu präzisieren:

- (1) Bei Vorliegen von Legasthenie bzw. Lese-Rechtschreibschwäche, bestätigt durch ein schriftliches Fachgutachten, sind die Richtlinien zur Leistungsbeurteilung und den Maßnahmen zur Nachteilsausgleich verpflichtend anzuwenden.
- (2) Die Richtlinien gelten für alle Schul- und Ausbildungsarten und Schulstufen, d.h. sie sind sowohl im APS-Bereich als auch im Bereich der AHS- und BHS, in den BS und in weiterer Folge auch an Hochschulen und Universitäten anzuwenden.

- (3) Fachgutachten über das Vorliegen von Legasthenie sind beim Übertritt in weiterführende Schulen nicht neu zu stellen. Die Weitergabe des Fachgutachtens hat durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

## **V. Transparenz und Gewichtung einzelner Teile der Leistungsbeurteilung schriftlicher Arbeiten (Aufsatz/Schularbeit)**

Zur Leistungsfeststellung sind je nach Lehrplan unterschiedliche Bereiche zu berücksichtigen. Der Pflichtgegenstand Deutsch in HS und AHS gliedert sich beispielsweise in die gleichwertigen Teilbereiche *„Sprechen, Schreiben, Lesen und Textbetrachtung, Sprachbetrachtung und Sprachübung“*. Die Leistungsfeststellung bei schriftlichen Arbeiten darf daher nicht ausschließlich nach Art/Fehlerkategorie und Anzahl der Rechtschreibfehler erfolgen (bm:bwk 2001). Diese „Empfehlung“ ist im Erlass (A3-23-1/2-2001) des Landesschulrats OÖ (2001) wiederzufinden. In welchem Ausmaß einzelne Teilbereiche in die Notengebung einzufließen haben, bleibt allerdings offen und ist somit intransparent. Dadurch ist eine individuelle Handhabung (abhängig von der jeweiligen Lehrkraft) denkbar, wodurch eine gleichwertige Beurteilung kaum möglich scheint.

Bislang entwickelten einzelne Bundesländer differente Modelle zur Leistungsbeurteilung.

- In Vorarlberg werden z.B. die Teilbereiche Inhalt, Ausdruck sowie Sprachrichtigkeit und Schreibrichtigkeit schriftlicher Arbeiten (Aufsatz) in der Sekundarstufe I nach einem festgelegten Prozentsatz (mit teilw. Schwankungsbreiten von 10%) gewertet (Landesschulrat für Vorarlberg 2012).
- In Tirol darf z.B. eine *„hohe Zahl an schweren Fehlern in einer Schularbeit im Bereich der Sprach- und Schreibrichtigkeit zu einer Verschlechterung der Beurteilung um ein bis maximal zwei Grade“* führen (Landesschulrat für Tirol 2009)

Ein einheitliches Modell zur Leistungsbeurteilung bei LRS verspricht aus Sicht des OÖLL in Hinblick auf Chancengleichheit mehr Fairness und Transparenz. Eine faire Beurteilung ist mit einer entsprechenden Gewichtung maßgeblicher Teilbereiche möglich. Dabei schaffen festgelegte Kriterien die Basis für eine transparente, nachvollziehbare Notengebung. In Anlehnung an die o.g. Modelle, betrifft dies die 4 Teilbereiche (Kriterien) schriftlicher Arbeiten im Deutschunterricht:

- 1) Inhalt
- 2) Ausdruck
- 3) Sprachrichtigkeit
- 4) Schreibrichtigkeit

Im Sinne der „Gleichwertigkeit“ sollte jeder Teilbereich im Ausmaß von ~25% Berücksichtigung finden. Damit wird gewährleistet, dass ein „Nicht Genügend“ alleine im Teilbereich „Schreibrichtigkeit“ nicht automatisch zu einem „Nicht Genügend“ in der Gesamtnote führt.

## **VI. Leistungsfeststellungen in Fremdsprachen**

Schüler/innen mit Legasthenie bzw. Lese- und Rechtschreibschwäche stellen sich beim Erlernen einer Fremdsprache meist ähnliche Probleme wie im Fall Deutsch, sodass die Leistungen in der Fremdsprache ebenso beeinträchtigt sind wie in der Muttersprache.

Bei der Beurteilung von Schularbeiten in lebenden Fremdsprachen sind gemäß Leistungsbeurteilungsverordnung §16 (2012) folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) idiomatische Ausdrucksweise,
- b) grammatische Korrektheit,
- c) Wortschatz,
- d) Inhalt,
- e) Schreibrichtigkeit,
- f) Angemessenheit des Ausdrucks und Stils,
- g) Einhaltung bestimmter Formvorschriften.

Schülerinnen und Schüler mit Legasthenie unterliegen den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbeurteilung.

Angeregt wird aus Sicht des OÖLL:

- (1) Die Berücksichtigung der gutachterlich anerkannten Legasthenie in den Fremdsprachen durch eine intensive, störungsbezogene Ausschöpfung der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten und der schulrechtlichen Spielräume auf der Grundlage der bestehenden Gesetze und Verordnungen.
- (2) Zur Leistungserhebungen sind bei Schülerinnen und Schülern mit gutachterlich festgestellten Legastheniebefundungen mündliche Leistungsüberprüfungen vermehrt einzusetzen und den betroffenen Schülerinnen und Schülern ist Gelegenheit zu

geben, mangelnde Rechtschreibleistungen durch Leistungsfeststellungen vermehrt in den Bereichen Sprechen, Hören und Lesen anstelle von Schreiben auszugleichen. Liegen auch extreme Lesestörungen vor, muss ein entsprechender Zeitaufschlag gewährt werden. Besonderes Augenmerk ist auf die kontinuierliche mündliche Mitarbeit zu legen. Mündliche Leistungsfeststellungen haben dabei ausschließlich durch mündliche Leistungen zu erfolgen.

- (3) Bei schriftlichen Leistungsfeststellungen in nichtlebenden Fremdsprachen (Latein und Griechisch) gehen Rechtschreibfehler in der Muttersprache unabhängig vom Vorliegen eines Fachgutachtens nicht in die Bewertung ein.

## **VII. Leistungsfeststellungen in Realienfächer**

Neben Deutsch und den Fremdsprachen wirken sich bei allen schriftlich gestellten und/oder schriftlich zu beantwortenden Leistungsfeststellungen die Teilleistungsstörungen im Lesen und Schreiben zum Nachteil der Schülerinnen und Schüler aus.

Eine wünschenswerte Präzisierung zur Leistungsbeurteilung bei LRS aus Sicht des OÖLL ist daher:

- (1) Bei schulischen Leistungsfeststellungen sind für Schülerinnen und Schüler mit einer gutachterlich festgestellten Legasthenie auch in diesen Fächern die nachfolgenden Regelungen zu gewährleisten:
  - Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zeitzuschlag bis zu 50%, dessen Dauer sich nach Art und Ausmaß der Störung richtet.
  - Alternativ zu einem Zeitzuschlag bei schriftlichen Aufgaben werden die Aufgaben den betroffenen Schülerinnen und Schülern vorgelesen oder die Leistungsfeststellung wird mündlich durchgeführt.

## **VIII. Nachteilsausgleich für alle Schülerinnen und Schüler mit einer umschriebenen Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten**

(ICD-10-WHO, Ff 81.- in DIMIDI 2013)



Das European Parlament (2008) verabschiedete am 12.11.2007 die „Written Declaration 64/2007 on the issue of discrimination and social exclusion of children suffering from ‚dys’abilities“, und fordert die Europäische Kommission und den Europarat auf:

- eine Charta für „Dys“-Kinder aufzustellen,
- die „Dys“-Typ-Probleme als Behinderung anzuerkennen,
- bewährte Unterstützungsmöglichkeiten zugänglich zu machen<sup>3</sup>

Dementsprechend ist ein Nachteilsausgleich in Hinblick auf die Vermeidung von Sekundärschäden für Betroffene mit einer Diagnose laut ICD-10 F81.- (DIMDI 2013) unbedingt erforderlich.

Folgende drei Grundrechte mit dem Hintergrund geltender Rechtsgrundlagen (BV-G, StGG, UN-Kinderrechtskonvention) sind zu berücksichtigen:

- 1. Gleichheitsgrundsätze:** Bei einer hoheitlichen Leistungsmessung muss der Grundsatz der Chancengleichheit strikt beachtet werden.

#### **Art 7 Abs 1 BV-G**

*Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.*

#### **Art 2 Abs 1 UN- Kinderrechtskonvention**

*1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.*

- 2. Eine bestmögliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen** kann nur dann für alle gewährleistet werden, wenn eine Chancengleichheit durch einen Nachteilsausgleich von Kindern mit einer umschriebenen Entwicklungsstörung der schulischen Fertigkeit (ICD-10-WHO F81,- in DIMIDI 2013) gegeben ist. Entsprechend muss die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen.

---

<sup>3</sup> u.a. Zugang zu Informationen, Früherkennung, Diagnose und Therapie im Anfangsstadium, Zusammenstellung wirksamer pädagogischer Maßnahmen in öffentlichen Schulen und für sonderpädagogische Interventionen, Eingliederungsmaßnahmen in die Arbeitswelt

## **Art 14 Abs 5a BV-G**

*Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.*

## **Art 29 Abs 1 UN-Kinderrechtskonvention**

*Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muß,*

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;*
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;*
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;*
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;*
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.*

- 3. Das Grundrecht auf freie Berufswahl** ist erst dann für alle erfüllbar, wenn den betroffenen Kindern und Jugendlichen jene Barrieren, die aufgrund ihrer Störung vorhandenen sind, mittels Nachteilsausgleich beseitigt werden. Ebenso kann das Recht auf Bildung nur dann gewährt sein, wenn das Kind aufgrund seiner Entwicklungsstörung nicht diskriminiert wird. Es müssen daher Rahmenbedingungen mittels Nachteilsausgleich geschaffen werden, um dem Kind die Möglichkeit eines bestmöglichen Bildungswegs zu ermöglichen. Die Schulabbrecherinnen- und Schulabbrecherquote (Art 28 Abs 1 e UN-Kinderrechtskonvention) wird dadurch gesenkt.

## **Art 18 StGG**

*Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.*

## **Art 28 UN-Kinderrechtskonvention**

*(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere*

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;*

- b) *die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;*
- c) *allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;*
- d) *Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;*
- e) *Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.*

#### **4. Verwiesen sei hier auf Präzedenzfälle in Deutschland (BVL<sup>4</sup> 2006)**

- (1) Laut Entscheidung des OVG Schleswig-Holsteins (19. August 2001) ist einem legasthenen Kandidaten in der ärztlichen Vorprüfung ein Zeitzuschlag zu gewähren. Der Grundsatz der Chancengleichheit in Art. 2 Abs. 1 GG und das Grundrecht der freien Berufswahl in Art. 12 Abs.1 GG wurden zur Argumentation herangezogen. Die langsamere Lesegeschwindigkeit stellt eine Behinderung dar, die den Nachweis in einer Prüfung zu ermittelnden Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.
- (2) Der hessische VGH (3. Jänner 2006) beschließt, einem Legastheniker einen Anspruch auf Schreibzeitverlängerung von 30 Minuten je Aufsichtsarbeit im Zweiten Juristischen Staatsexamen zu geben. Begründet wurde dieser Entschluss mit der Tatsache, dass Legasthenie keine Leistungsschwäche darstellt, die für die nachzuweisende Befähigung maßgeblich sei. Beeinträchtigt seien nur (ähnlich wie bei Sehbehinderten) die technischen Fertigkeiten des Lesens und des Schreibens.
- (3) Ein Beschluss des VG Kassel (23. März 2006) gewährt einem Oberschüler aus Gründen der Chancengleichheit (Art. 3., Abs.1) für Abiturarbeiten eine Schreibzeitverlängerung, da es sich bei der Legasthenie um eine Störung der technischen Fertigkeit des Lesens und des Schreibens handelt und deshalb einen Nachteilsausgleich fordert.

Der Nachteilsausgleich darf sich nicht nur auf die Sprachfächer konzentrieren, sondern es muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass sich Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten leistungsmäßig nicht zusätzlich in anderen Fächern auswirken.

Schaffung eines Nachteilsausgleiches durch

- Zeitzuschlag für alle schriftlichen Prüfungen: Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht durch die Unruhe anderer gestört werden.

---

<sup>4</sup> BVL: Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. – Deutschland

- Sicherstellen, dass die Schülerinnen oder die Schüler die Aufgaben auch sinnerfassend verstanden haben.
- Vermehrte mündliche Leistungsüberprüfung bei betroffenen Kindern anstatt schriftlichen oder auch ergänzend zu schriftlichen Leistungsbeurteilungen wie z.B. Referate oder kleine Projektarbeiten.

Wir verweisen hier auf den Vorarlberger Erlass (Landesschulrat für Vorarlberg 2008)

Nachteilsausgleich für leseschwache Schüler/innen

- (1) Gewähren eines sinnvollen, der Aufgabenstellung angemessenen Zeitzuschlages (Hierbei sind u.U. vorab organisatorische und/oder strukturelle Gegebenheiten zu berücksichtigen bzw. entsprechend zu planen).
- (2) Aufgabenstellungen laut vorlesen – und sicherstellen, dass die Schüler/innen auch mitlesen
- (3) Durch Nachfragen sicherstellen, dass die Schüler/innen den Inhalt verstanden haben.
- (4) Schriftliche Leistungsfeststellungen durch mündliche ersetzen bzw. ergänzen und vermehrt alternative Formen der Leistungsfeststellung wie beispielsweise Projektarbeiten oder Referate wählen.

## **IX. Einsatz von modernen Informationstechnologien**

Im oberösterreichischen Erlass zur Leistungserbringung bei Lese–Rechtschreibschwäche (LRS) bzw. Legasthenie vom 7.6.2001 (Landesschulrat für Oberösterreich 2001a) wird auf den Einsatz moderner Informationstechnologien verwiesen:

*Im Unterricht von Schülern und Schülerinnen mit schwer wiegenden Lese-Rechtschreibschwierigkeiten kann auf die – durch die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien – geänderten Anwendungen und Kontrollmöglichkeiten bei der Schreibrichtigkeit Bedacht genommen werden. Sämtliche gängigen Programme zur Textverarbeitung enthalten Rechtschreibprüfungen, durch die die Leistungserbringung erleichtert wird.*

*Es besteht kein Einwand, dass Schüler/innen bei der Leistungserbringung – insbesondere auf höheren Schulstufen – bei schriftlichen Arbeiten zeitgemäße Hilfsmittel zur Überprüfung der Schreibrichtigkeit zur Verfügung gestellt werden. Davon werden Schüler/innen mit nachweislich legasthenischer Beeinträchtigung besonders profitieren.*

In der Praxis ergeben sich daraus mehrere Fragen:

- Muss die Schule entsprechende Informationstechnologie zur Verfügung stellen?
- Darf private Informationstechnologie in der Schule verwendet werden?

Wünschenswerte Präzisierung bei LRS aus Sicht des OÖLL:

Schülerinnen und Schülern mit nachgewiesener (LRS) bzw. Legasthenie ist bei schriftlichen Arbeiten eine zeitgemäße Informationstechnologie mit entsprechender Textverarbeitungs- und Rechtschreibkorrektur - Software zur Verfügung zu stellen.

## Quellen

bm:bwk (2001): Leistungsbeurteilung bei Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) bzw. Legasthenie. Rundschreiben Nr. 32/2001, verfügbar unter: [www.lrs-therapeuten.org/fileadmin/LRS-Daten/Dokumente/legasthenie\\_%20bmbwk.pdf](http://www.lrs-therapeuten.org/fileadmin/LRS-Daten/Dokumente/legasthenie_%20bmbwk.pdf) (25.08.2012).

bm:uk (2012): Schulpsychologie. Bildungsberatung. Die Legasthenierichtlinien der Bundesländer im Internet. [www.schulpsychologie.at/legasthenie/legbl.htm](http://www.schulpsychologie.at/legasthenie/legbl.htm) (17.12.2012).

BVL Bundesverband Legasthenie (2006): Chancengleichheit herstellen, Diskriminierung vermeiden. Schulische Regelungen für Legastheniker rechtswidrig! Hannover. [http://bvl-legasthenie.de/sites/bvl-legasthenie.de/files/documents/file/Sonderheft%20Recht%2010\\_2006.pdf](http://bvl-legasthenie.de/sites/bvl-legasthenie.de/files/documents/file/Sonderheft%20Recht%2010_2006.pdf) (19.12.2012)

BV-G Bundesverfassungsgesetz (geltende Fassung vom 19.12.2012): Artikel 7 und Artikel 14. [www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138) (19.12.2012).

DIMDI (2013): ICD-10 Aktuelle deutsche Version der International Classification of Diseases. [www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/kodesuche/onlinefassungen/htmlgm2013/block-f80-f89.htm](http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/kodesuche/onlinefassungen/htmlgm2013/block-f80-f89.htm) (17.12.2012).

European Parliament (2008): ‚dys‘crimination and social exclusion affecting children with ‘dys‘ abilities. <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=WQ&reference=E-2008-1178&language=EN> (10.12.2012).

Klicpera, Christian, Schabmann, Alfred, Gasteiger-Klicpera, Barbara (2010): Legasthenie – LRS. München, Basel.

Landesschulrat für Niederösterreich (2001): Richtlinien für den Umgang mit Schüler/Innen mit Lese-Rechtschreib- Rechen-Schwäche LRRS. <http://schulpsychologie.lsr-noe.gv.at/downloads/legasthenieerlass.pdf> (19.12.2012)

Landesschulrat für Oberösterreich (2001a): Leistungsbeurteilung bei Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) bzw. Legasthenie, 2001/A3-23-1-2-2001. [http://www.lsr-ooe.gv.at/pdf\\_doc/erlass\\_2001/A3-23-1-2-2001.pdf](http://www.lsr-ooe.gv.at/pdf_doc/erlass_2001/A3-23-1-2-2001.pdf) (10.12.2012).

Landesschulrat für Oberösterreich (2001b): Leistungsbeurteilung bei Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) bzw. Legasthenie, A3-23-1/2-2001. <http://www.lsr-ooe.gv.at/cgi-bin/erlass01.asp?id=400> (19.12.2012).

Landesschulrat für Oberösterreich (2007): Leistungsbeurteilung bei Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) bzw. Legasthenie – Ergänzungen. [http://www.lsr-ooe.gv.at/pdf\\_doc/erlass\\_2007/A3-23-1-6-07.pdf](http://www.lsr-ooe.gv.at/pdf_doc/erlass_2007/A3-23-1-6-07.pdf) (19.12.2012).

Landesschulrat für Tirol (2009): Hinweise zur Leistungsbeurteilung für Schüler/innen mit Lese-/Rechtschreibschwäche, Rundschreiben Nr. 9/2009. [http://bsr.tsn.at/pix\\_db/documents/RS200909.pdf](http://bsr.tsn.at/pix_db/documents/RS200909.pdf) (19.12.2012)

Landesschulrat für Voralberg (2008): Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung im Unterrichtsgegenstand Deutsch bei Lese-Rechtschreibschwäche bzw. Legasthenie in der Sekundarstufe I; Ergänzung zum Legasthenieerlass, Zl. 40.06/0018 vom 29. November 1999. [www.schulpsychologie.at/legasthenie/Legasthenie-Erlass-Vbg-2008.pdf](http://www.schulpsychologie.at/legasthenie/Legasthenie-Erlass-Vbg-2008.pdf) (17.12.2012).

Leistungsbeurteilungsverordnung §16 (geltende Fassung vom 19.12.2012) Fachliche Aspekte für die Beurteilung von Schularbeiten. [www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12119643](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12119643) (17.12.2012).

Schabmann, Alfred (2009): Schüler/innen mit schwer wiegenden Entwicklungsproblemen als Herausforderung an die Schule: Unterstützungssysteme bei Lernstörungen und

Verhaltensauffälligkeiten in Specht, Werner (Hg): Österreichischer Bildungsbericht Band II. Wien. S. 287 – 303.

Sellin, Katrin (2008): Wenn Kinder mit Legasthenie Fremdsprachen lernen. München.

StGG Staatsgrundgesetz (geltende Fassung vom 19.12.2012): Artikel 2, Artikel 18.  
[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006)  
(17.12.2012).

UN-Konvention über die Rechte des Kindes (1989): Artikel 2, Artikel 28, Artikel 29.  
[http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/kinderrechtskonvention/un-konvention\\_ueber\\_die\\_rechte\\_des\\_kindess\\_deutsche\\_fassung.pdf](http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/kinderrechtskonvention/un-konvention_ueber_die_rechte_des_kindess_deutsche_fassung.pdf) (17.12.2012).